

1. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 09.12.2025

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2024 (GV. NRW S. 1222) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juni 2022 (AM Nr. 20/2022, S. 3–22) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität die nachstehende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung für die Wahlen zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 14.01.2025 (AM Nr. 4/2025, S.1) wird wie folgt geändert:

1. **§2 (Wahlgrundsätze und Wahlsystem) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:**
„Die Wahl erfolgt als internetbasierte Wahl (elektronische Wahl) oder nach StuPa-Beschluss als Urnenwahl.“
2. **In §3 (Wahlrecht und Wählbarkeit) Absatz 1 wird „38. Tage vor dem 1. Wahltag“ zu „42. Tage vor dem 1. Wahltag“ geändert.**
3. **In §5 (Wähler*innenverzeichnis) Absatz 1 wird „34. Tage vor dem 1. Wahltag“ zu „38. Tage vor dem 1. Wahltag“ und „40. Tage vor dem 1. Wahltag“ zu „44. Tage vor dem 1. Wahltag“ geändert.**
4. **In §5 (Wähler*innenverzeichnis) wird Absatz 7 eingefügt:**
„Bei elektronischen Wahlen übermittelt die Hochschulverwaltung dem*der Wahlleiter*in auf Antrag die endgültige Fassung des Wähler*innenverzeichnisses, wie sie in das elektronische Wahlsystem übernommen wurde.“
5. **In §7 (Wahlvorschläge) Absatz 8 wird „innerhalb von 24 Stunden“ zu „innerhalb von 48 Stunden“ geändert.**
6. **§9 (Wahlzeitung) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**
„Die Wahlzeitung wird ausschließlich in digitaler Form veröffentlicht und den Mitgliedern der Studierendenschaft über geeignete elektronische Kommunikationswege zugänglich gemacht.“
7. **In §9 (Wahlzeitung) Absatz 4 wird „mit Ablauf des 18. Tages“ zu „mit Ablauf des 10. Tages“ geändert.**

- 8. In §18 (Stimmabgabe bei elektronischer Wahl) Absatz 1 wird folgender Satz ergänzt:**
„Die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen soll bei den Stimmzetteln durch Farbgebung erfolgen.“
- 9. In §18 (Stimmabgabe bei elektronischer Wahl) wird Absatz 6 eingefügt:**
„Zur Erklärung einer ungültigen Stimme hat der elektronische Wahlzettel eine Auswahlmöglichkeit vorzusehen. Das elektronische Wahlsystem verhindert technisch eine leere Abgabe sowie eine Abgabe von mehr als der maximal zulässigen Stimmenanzahl.“
- 10. In §23 (Verteilung der Sitze) wird Absatz 5 eingefügt:**
„Stellvertretende Mitglieder sind die Kandidat*innen jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Zahl der Stellvertreter*innen darf die doppelte Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. Die Reihenfolge der Stellvertreter*innen ergibt sich aus Absatz 3.“
- 11. In §29 (Inkrafttreten) wird folgender Satz entfernt:**
„Diese Wahlordnung findet erstmalig für die Wahl zum StuPa der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund im Jahr 2025 Anwendung.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Wahlordnung neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund vom 09.12.2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 26.01.2026

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Darius Weitekamp

Dortmund, den 26.01.2026

Der Präsident des
Studierendenparlaments

Calvin Danne

Dortmund, den 19.02.2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer